

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1872.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 29. August 1872.

16.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 9. Mai 1872,

womit eine Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erlassen wird.

Auf Grund der in den einzelnen Königreichen und Ländern bestehenden Landesgesetze über die Realschulen und der gemäß dieser Gesetze an denselben eingeführten Lehrpläne finde ich die nachstehende Vorschrift für die Abhaltung der Maturitätsprüfungen an Realschulen zu erlassen.

§. 1.

Die Berechtigung zum Besuche einer technischen Hochschule ist für jene absolvirten Schüler einer Realschule, welche als ordentliche Hörer immatriculirt werden wollen, von dem günstigen Erfolge der abzulegenden Maturitäts-Prüfung abhängig.

§. 2.

Zur Abhaltung einer Maturitätsprüfung sind siebenclassige Realschulen, welche das Oeffentlichkeitsrecht besitzen, in dem Falle berechtigt, wenn von ihren in die Prüfungs-Commission zu berufenden Lehrern mindestens drei Viertheile für die Oberclassen einer Mittelschule lehrbefähigt sind.

§. 3.

Die Abiturienten der Realschule (d. i. die Schüler ihrer siebenten Classe, mögen sie den Unterricht als öffentliche, oder als Privat-Schüler genießen) haben sich, wenn sie die Maturitätsprüfung ablegen wollen, wenigstens zwei Monate vor dem Schlusse des zweiten Semesters bei dem Director der Anstalt mittelst einer stempelfreien, von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mitunterzeichneten Eingabe unter Nachweisung ihres Studienganges zu melden.

Die Zulassung kann nur wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen verweigert werden, den Zurückgewiesenen steht der Recurs an den Landes-Schulrath offen.

§. 4.

Externe (d. i. Prüfungscandidaten, welche nicht als Abiturienten der betreffenden Realschule erscheinen) müssen das achtzehnte Lebensjahr (in Oberösterreich, Kärnten, Mähren und Schlesien das siebzehnte Lebensjahr) zurückgelegt haben und ihre classenmäßig gestempelte Anmeldung mit genauer Nachweisung ihrer Vorstudien, an den Landes-Schulrath (in Steiermark und Schlesien an den betreffenden Landes-Schulinspector) richten, welcher zugleich jene Lehranstalt bestimmt, an der ein solcher Candidat seine Prüfung ablegen soll.

Externe, welche in früheren Jahren einer Realschule als öffentliche oder Privat-Schüler angehört haben und nach dem Schlusse der Unterclassen ausgetreten sind, können nicht früher zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, als am Ende desjenigen Schuljahres, in welchem sie bei regelmäßiger Fortsetzung ihrer Studien an einer öffentlichen Realschule die VII. Classe absolvirt hätten. Ein mit Verschweigung jenes Umstandes oder mit unrichtiger Angabe der Vorstudien ersichelienes Maturitätsprüfungs-Zeugniß ist wirkungslos.

§. 5.

Die Maturitäts-Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§. 6.

Die schriftliche Prüfung ist mit der zweiten Hälfte des vorletzten Schulmonates zum Abschlusse zu bringen; die Tage zur Abhaltung der mündlichen Prüfung unmittelbar vor oder nach dem Schlusse des Schuljahres bestimmt der Landes-Schulinspector. Für jene Candidaten, welche die Maturitätsprüfung zu dem festgesetzten Termine abzulegen außer Stande sind, kann der Landes-Schulinspector nach Erwägung der Gründe ihres Ausbleibens einen zweiten Prüfungstermin auf die ersten Tage des neuen Schuljahres anberaumen und hierbei zugleich die Realschule bezeichnen, an welcher die betreffenden Schüler ihre Maturitätsprüfung abzulegen haben.

§. 7.

Die schriftliche Prüfung an Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache besteht in folgenden Clausurarbeiten:

- a) Aufsatz aus der Unterrichtssprache,
- b) Uebersetzung aus der französischen Sprache (in Krain und Tirol aus der italienischen Sprache) in die deutsche,

- c) Uebersetzung aus der deutschen Sprache in die französische (in Krain und Tirol in die italienische),
- d) Uebersetzung aus der englischen Sprache (in Tirol aus der französischen Sprache) in die deutsche,
- e) mathematische Arbeit,
- f) Arbeit aus der darstellenden Geometrie.

An den Realschulen Krains entfällt die Clausurarbeit sub d, an der Triester Staats-Realschule bezieht sie sich auf eine Uebersetzung aus dem Slovenischen oder Italienischen, je nachdem die eine oder die andere Sprache für den betreffenden Examinanden (relativ) obligat behandelt wurde, in das Deutsche.

An den Realschulen zu Roveredo, Pirano und Spalato, sowie an der städtischen Realschule in Triest, bezieht sich die Clausurarbeit sub a auf einen Aufsatz in italienischer Sprache, jene sub b und c auf Uebersetzungen aus dem Deutschen in das Italienische und umgekehrt, endlich jene sub d auf eine solche aus dem Französischen (zu Spalato aus dem Serbokroatischen) in das Italienische.

An den Realschulen mit böhmischer und polnischer Unterrichtssprache bezieht sich die Clausurarbeit sub a auf einen Aufsatz in der Unterrichtssprache, jene sub b und c auf Uebersetzungen aus dem Deutschen, wenn dasselbe an der betreffenden Realschule obligatorisch gelehrt wird, in die Unterrichtssprache und umgekehrt, endlich jene sub d auf eine Uebersetzung aus dem Französischen in die Unterrichtssprache.

Für die Clausurarbeiten sub a und f können je 5, für jene sub e 4, für alle anderen je 3 Stunden, verwendet werden. An einem Tage dürfen höchstens 6 Stunden, auf die zwei Tageshälften vertheilt, für die schriftliche Maturitätsprüfung in Anspruch genommen werden.

§. 8.

Für den Aufsatz in der Unterrichtssprache ist ein Thema zu wählen, welches innerhalb des Gedankenkreises der Examinanden liegt und der Höhe der von ihnen zu bekundenden allgemeinen Bildung angemessen ist, ohne daß jedoch dasselbe oder ein nahe verwandtes bereits in der Schule selbst bearbeitet worden wäre.

Die Abschnitte zum Uebersetzen sind aus den schwierigeren der in den Classen behandelten Schriftsteller zu wählen; doch dürfen die gewählten Abschnitte in der Schule nicht gelesen worden sein.

Die Aufgaben aus der Mathematik und darstellenden Geometrie sind so zu bestimmen, daß sie nicht die gedächtnismäßige Aneignung und Anwendung nebensächlicher Partien oder Constructionen beanspruchen, sondern die sichere Durchübung der hauptsächlichsten Lehrsätze in ihrem Zusammenhange und in ihrer Anwendung auf allgemeine praktische Fälle prüfen.

§. 9.

Die Themata der einzelnen Clausurarbeiten wählt der Landes-Schulinspector aus einer größeren Anzahl von solchen, welche die Lehrer der betreffenden Gegenstände in der obersten Classe vorschlagen. Er hat auch das Recht, selbst Aufgaben statt der vorgeschlagenen zu stellen.

Bei den Uebersetzungen und den Arbeiten aus der Mathematik ist die Stellung verschiedener Aufgaben für einzelne Gruppen der Examinanden zulässig.

§. 10.

Der Lehrkörper hat dafür zu sorgen, daß die für die schriftlichen Arbeiten bestimmten Aufgaben den Schülern nicht früher als zur Zeit bekannt werden, wo sie zu arbeiten anfangen sollen, und daß die Aufsicht während der Arbeiten jeden Unterschleif abschneide. Bei der Arbeit ist nur der Gebrauch von Wörterbüchern und logarithmisch-trigonometrischen Tafeln gestattet.

In demselben Locale dürfen nicht mehr als 15 Examinanden sich der Clausurarbeit unterziehen. Wenn ein Examinand seine Arbeit beendet hat, muß er dieselbe (und zwar die Reinschrift, wenn er eine solche angefertigt hat, nebst dem Concepte) abgeben, und das Arbeitslocale verlassen. Jeder beaufsichtigende Lehrer bemerkt in einem Protokolle die Dauer seiner Ueberwachung, die Zeit der Ablieferung jeder Arbeit und seine etwaigen sonstigen Wahrnehmungen.

§. 11.

Jeder Unterschleif von Seite eines Examinanden hat für den ersten Fall, abgesehen von der weiteren Disciplinarbehandlung, die Zurückweisung von dem im Zuge befindlichen Prüfungstermine zur Folge. Im Wiederholungsfalle kann der Examinand nur nach Ablauf eines Jahres und über besondere Bewilligung des Unterrichts-Ministers zu einem dritten Prüfungstermine zugelassen werden.

Ueber die Folgen des vorerwähnten Vergehens sind die Examinanden vor Beginn der Clausurarbeit in Kenntniß zu setzen, und auf das Nachdrücklichste zu verwarnen.

§. 12.

Jede Clausurarbeit wird von dem Lehrer des betreffenden Gegenstandes in der obersten Classe geprüft, und mit einem bestimmten und motivirten Urtheile versehen, welches das Verhältniß der Arbeit zu dem gesetzlich festgestellten Maßstabe und zu den Leistungen des Abiturienten in der obersten Classe bezeichnet, und vom Director spätestens eine Woche nach dem Schlusse der Clausurarbeiten nebst dem Protokolle über dieselben dem Landes-Schulinspector vorgelegt.

§. 13.

Jene Examinanden, von deren schriftlichen Arbeiten vier oder mehrere als nicht genügend bezeichnet worden sind, können durch Beschluß der Prüfungs-Commission vor der mündlichen Prüfung zurückgewiesen werden.

§. 14.

Die mündliche Prüfung wird unter dem Vorsitz des Landes-Schulinspectors oder eines vom Unterrichts-Minister bestimmten Stellvertreters desselben abgehalten.

Die Prüfung soll an keinem Tage, die Zeit von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 8 Uhr Nachmittags überschreiten.

Die Prüfungs-Commission bilden: der Landes-Schulinspector oder dessen Stellvertreter, der Director und sämtliche Lehrer der siebenten Classe, dann jene Fachmänner, welche der Unterrichts-Minister von Fall zu Fall zu Prüfungs-Commissären ernennt; alle Mitglieder der Prüfungs-Commission müssen bei der mündlichen Prüfung fortwährend anwesend sein.

§. 15.

Zu prüfen hat in jedem Gegenstande der denselben in der obersten Classe vortragende Professor; jedoch haben der Landes-Schulinspector und die abgeordneten Regierungs-Commissäre das Recht, sich am Prüfen zu betheiligen.

§. 16.

Die mündliche Prüfung ist öffentlich; der Director setzt die Gemeinde-Bertretung, bezüglich der Landes-Realschulen auch den Landes-Ausschuß von den für die Abhaltung bestimmten Tagen in Kenntniß.

Der Unterricht sämtlicher Classen der Realschule wird für die Dauer der mündlichen Maturitätsprüfung unterbrochen.

§. 17.

Die Gegenstände, auf welche die mündliche Prüfung sich erstreckt, sind:

Geschichte und Geographie, Mathematik, Physik, Chemie, Naturgeschichte.

Die Sprachen und die darstellende Geometrie bilden für die Abiturienten der Realschule nur dann einen Gegenstand der mündlichen Prüfung, wenn die Prüfungs-Commission nach dem Ergebnisse der schriftlichen Prüfung oder nach den Jahresleistungen des Candidaten über die Classification desselben aus diesen Lehrfächern noch im Zweifel ist. Externe Candidaten sind stets der mündlichen Prüfung aus demselben zu unterziehen.

Wo die Religionslehre, die Nationalökonomie oder die formale Logik einen Unterrichtsgegenstand der obersten Classe bildet, ist der Calcul auf Grund der Leistungen in beiden Semestern festzustellen, bei Externen aber durch eine mündliche Prüfung zu ermitteln.

Bezüglich des Freihandzeichnens sind die von den Abiturienten in den beiden Semestern der obersten Classe ausgeführten Arbeiten der Prüfungs-Commission zur Feststellung des Calculs vorzulegen. Externe haben gleichfalls ihre bereits angefertigten Zeichnungen vorzulegen und eine oder mehrere entsprechende Arbeiten, deren Gegenstand der Director im Einvernehmen mit dem Fachlehrer bestimmt, unter Aufsicht des letzteren anzufertigen.

Der Prüfungs-Commission steht es frei, unter Zustimmung des Landes-Schulinspectors, für jene Abiturienten der Realschule, welche durch sämtliche Oberclassen in der Chemie oder in der Naturgeschichte befriedigende Fortschritte gemacht haben, statt der Abhaltung der mündlichen Prüfung aus dem betreffenden Gegenstande die Einstellung des Durchschnitts-Calculs aus demselben in das Maturitätsprüfungs-Zeugniß zu verfügen.

§. 18.

Der Vorsitzende bestimmt die Ordnung, in welcher geprüft werden soll, und die Zeitdauer für die einzelnen Gegenstände der Prüfung.

Ueber die Leistungen der Schüler in den einzelnen Gegenständen wird ein tabellarisches Protokoll aufgenommen, welches einer der nicht prüfenden Lehrer führt, und der prüfende Lehrer revidirt.

§. 19.

Zum Maßstab der Beurtheilung für die schriftlichen, wie für die mündlichen Leistungen der Examinanden dient im Allgemeinen die Lehraufgabe der gesammten Oberrealschule, so daß Prüfung und Beurtheilung sich weder auf den Lehrinhalt der obersten Classe beschränken, noch auch diesen überwiegend hervorheben darf, sondern vielmehr die aus dem ganzen Unterrichte sich ergebende Bildung in das Auge zu fassen hat.

Hiernach stellen sich die Forderungen in folgender Weise:

1. Unterrichtssprache.

- a) Ist die Unterrichtssprache die deutsche, so ist vom Examinanden nicht nur die im ganzen Verlaufe der Prüfung zu bekundende Fähigkeit, einen in seinen Gedankenkreis fallenden Gegenstand sprachrichtig, klar und mit einiger Gewandtheit zu behandeln, sondern auch eine historische Uebersicht der National-Literatur und eine durch eigene Lecture gewonnene Vertrautheit mit den hervorragenden Werken aus der Zeit seit Klopfftock zu fordern.
- b) Ist die Unterrichtssprache eine andere, als die deutsche, so ist die Gewandtheit in mündlicher Handhabung derselben, die übersichtliche Kenntniß der Nationalliteratur und die durch eigene Lecture erworbene Bekanntschaft mit hervorragenden Werken neuerer Zeit zu fordern.

2. Moderne Cultur-Sprachen.

a) An Realschulen mit deutscher Unterrichtssprache:

α) Französische (in Krain und Tirol italienische) Sprache.

Der Examinand muß über die in der Realschule gelesenen Schriftsteller nach Inhalt und Form ihrer Werke Rechenschaft geben können und sich fähig zeigen, einen in der Schule nicht gelesenen, nicht besonders schwierigen Abschnitt aus diesen Schriftstellern nach kurzer Ueberlegung auf Grund eines gründlichen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen, ebenso eine nicht besonders schwierige deutsche Stelle in das Französische (Italienische) ohne grammatische Verstöße mit Gewandtheit in Vergleichung der deutschen und französischen (italienischen) Ausdrucksweise zu übertragen.

β) Englische Sprache (in Tirol französische Sprache).

Der Examinand muß über das in der Schule Gelesene nach Inhalt und Form Rechenschaft geben können, und sich fähig zeigen, einen in der Schule nicht gelesenen, aber den durchgenommenen Lesestücken nahe verwandten, nicht besonders schwierigen Abschnitt, unter Angabe seltenerer Wörter auf Grund eines richtigen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen.

An der Realschule Krains entfällt die Prüfung aus der englischen Sprache, an der Staats-Realschule in Triest tritt an ihre Stelle jene aus dem Slovenischen oder Ita-

lienischen, je nachdem die eine oder die andere Sprache für die betreffenden Examinanden (relativ) obligat behandelt wurde.

b) An Realschulen mit nicht-deutscher Unterrichtssprache:

a) deutsche Sprache.

Der Examinand muß eine historische Uebersicht der deutschen Literatur und eine genaue Bekanntschaft mit hervorragenden Werken aus der Zeit seit Klopstock darthun, und sich fähig zeigen, einen nicht besonders schwierigen, in der Schule nicht gelesenen Abschnitt eines neuen Schriftstellers nach kurzer Ueberlegung auf Grund eines gründlichen grammatischen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen, ebenso eine nicht besonders schwierige Stelle aus der Unterrichtssprache in das Deutsche ohne grammatische Verstöße, mit Gewandtheit in Vergleichung der Ausdrucksweise in der Unterrichtssprache und im Deutschen zu übertragen.

β) Französische Sprache.

Der Examinand muß über das in der Schule Gelesene nach Inhalt und Form Rechenschaft geben können, und sich fähig zeigen, einen in der Schule nicht gelesenen, aber den durchgenommenen Lehrstücken nahe verwandten, nicht besonders schwierigen Abschnitt, unter Angabe seltener Wörter auf Grund eines grammatisch richtigen Verständnisses ohne erhebliche Nachhilfe zu übersetzen.

Wo das Deutsche nicht obligatorisch gelehrt wird, entfällt die betreffende Prüfung; an der Realschule zu Spalato tritt an die Stelle der Prüfung aus dem Französischen jene aus der Serbokroatischen.

3. Geographie.

Der Examinand muß eine genaue Kenntniß der wichtigsten Lehren der mathematischen und physikalischen Geographie darthun, Vertrautheit mit den orographischen und hydrographischen Verhältnissen Europas, eingehende Bekanntschaft mit der politischen Geographie dieses Erdtheils, speciell aber der österreichisch-ungarischen Monarchie an den Tag legen.

4. Geschichte.

Der Examinand muß, nebst einer chronologischen Uebersicht der Gesamt-Geschichte, speciell jene der Griechen von den ältesten Zeiten bis auf Alexander, und jene der Römer bis auf Augustus, die Geschichte des deutschen Volkes und Reiches, sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie in ihrer Bildung und Entwicklung kennen.

5. Mathematik.

Der Examinand hat Sicherheit und Fertigkeit im Rechnen mit besonderen und allgemeinen Zahlen, einschließlich der Logarithmen in der Auflösung von bestimmten Gleichungen des ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten und des zweiten Grades mit einer Unbekannten, endlich Vertrautheit mit den Hauptsätzen der Arithmetik und ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange dazuthun.

In den verschiedenen Theilen der elementaren Geometrie, einschließlich der analitischen Geometrie in der Ebene, muß er volles Verständniß der hauptsächlichsten Lehrsätze besitzen,

mit goniometrischen Functionen gewandt zu rechnen verstehen, Vertrautheit mit der ebenen und Bekanntschaft mit den Grundlehren der sphärischen Trigonometrie darthun und Aufgaben zu lösen im Stande sein, welche sich auf die Grundlehren von der Berechnung ebener Figuren, der Oberflächen und Rauminhalte der Körper beziehen.

6. Naturgeschichte.

Der Examinand muß sich mit den wichtigsten Thatsachen der Zusammenfassung des Erdkörpers mit den Verbreitungs- und Verwandtschaftsverhältnissen der hervorragendsten Familien von Pflanzen und Thieren, mit den bedeutendsten Momenten der Biologie von Pflanzen und Thieren bekannt zeigen.

7. Physik.

Der Examinand muß Kenntniß der Fundamentalgesetze und Fundamentalererscheinungen, ihrer experimentellen und mathematischen Begründung, mit Ausschluß schwierigerer Deductionen besitzen, so daß er die Fähigkeit darthut, einerseits die Naturerscheinungen im Großen zu erklären, anderseits elementare Aufgaben aus dem Gebiete der mathematischen Physik zu lösen.

8. Chemie.

Der Examinand muß die Kenntniß der wichtigsten theoretischen Grundlagen dieses Faches und der bedeutendsten chemischen Operationen besitzen, und eine Uebersicht der Grundstoffe und ihrer unorganischen Verbindungen, der wichtigsten Reihen von Substanzen organischen Ursprungs und der charakteristischen Glieder derselben inne haben.

9. Darstellende Geometrie.

Der Examinand muß auf dem Gebiete der orthogonalen Projection, einschließlich der Schattenlehre, hinreichende Sicherheit in Lösung von Aufgaben darthun, insbesondere soll aus der gelieferten Clausurarbeit hinreichende Correctheit der Zeichnung und entsprechende Kenntniß der für den Techniker und praktischen Zeichner überhaupt unumgänglich notwendigen geometrischen Constructionen zu entnehmen sein.

Aus der centralen Projection (Perspective) genügt ein die Anfangsgründe vollständig umfassendes Maß allgemeiner Kenntnisse.

10. Freihandzeichnen.

Im Freihandzeichnen muß der Examinand mit Rücksicht auf seine individuelle Befähigung einen Gegenstand nach einer passenden schwierigeren Vorzeichnung oder nach einem geeigneten Modelle richtig in der Contour und mit entsprechender Schattirung auszuführen im Stande sein.

§. 20.

In allen Gegenständen ist die Prüfung vorzüglich auf die Ermittlung des Grades geistiger Reife und wissenschaftlicher Vorbildung zu richten, welche der Examinand erlangt hat.

§. 21.

Am Schlusse eines jeden Prüfungstages tritt die Prüfungs-Commission zu einer Conferenz zusammen, stellt mit Zugrundelegung des Prüfungs-Protokolles die Einzel-Urtheile über jeden Geprüften nach den Gegenständen fest und beräth nach dem Gesamteindrucke des Prüfungs-Ergebnisses über die Reife des Candidaten. Bei der Abstimmung hat jedes Commissions-Mitglied in der Regel nur eine Stimme, der Director hat dann zwei Stimmen, wenn er zugleich als Examiner fungirte, und jeder Examiner so viele, als er getrennt im Zeugnisse aufgeführte Lehrfächer vertritt.

Der Vorsitzende gibt nur bei Stimmengleichheit die dann entscheidende Stimme ab.

Ist ein Examinand durch Stimmen-Einhelligkeit der Conferenz für reif erklärt, so entscheidet die Prüfungs-Commission weiters, ob ihm das Prädicat der Auszeichnung zuzuerkennen sei, oder nicht.

Das Prädicat der Auszeichnung kann jedoch einem Examinanden nicht ertheilt werden, welcher auch nur aus einem einzigen Prüfungsgegenstande bloß einfach genügende Leistungen aufzuweisen hat. Am Schlusse der ganzen Berathung wird das Protokoll derselben mit dem Urtheile über die einzelnen Gegenstände und dem Gesamt-Urtheile vorgelesen und von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterfertigt, worauf der Vorsitzende den an diesem Tage Geprüften das Prüfungs-Ergebniß bekannt gibt.

§. 22.

In das Maturitäts-Prüfungs-Zeugniß ist außer dem vollständigen Nacionale des Geprüften und der Bezeichnung der Lehranstalten, welche er besuchte, sowie der Dauer seines Aufenthaltes an jeder derselben das Gesamt-Urtheil über sein sittliches Verhalten während der Schulzeit, das Urtheil über seine Leistungen in den einzelnen Prüfungs-Gegenständen, welches mittelst der bei den Semestral-Zeugnissen üblichen Noten-Abstufung auszudrücken, und erforderlichen Falls mit einer kurzen Motivirung von Seite des betreffenden Examinators zu versehen ist, endlich der Ausspruch der Prüfungs-Commission aufzunehmen, ob und wie der Schüler den gesetzlichen Anforderungen im Ganzen entsprochen habe, ob und in welcher Weise ihm demgemäß die Reife zum Besuche einer technischen Hochschule zuerkannt werde. Die Zeugnisse sind von allen Commissions-Mitgliedern zu unterfertigen.

§. 23.

Wenn einem Examinanden bei der am Schlusse des Schuljahres vorgenommenen Maturitäts-Prüfung die Reife zum Besuche einer technischen Hochschule zufolge der mangelhaften Leistungen aus einem einzigen Gegenstande abgesprochen wird, so kann die Prüfungs-Commission ohne Ausfertigung seines Zeugnisses die Wiederholung der Prüfung aus diesem Gegenstande bei Beginn des nächsten Schuljahres gestatten.

§. 24.

Jedem nicht für reif befundenen Examinanden wird behufs nochmaliger Vornahme der Prüfung eine Frist gesetzt, vor deren Ablauf er sich nicht zu nochmaliger Prüfung melden

darf. Diese Frist ist in der Regel (§. 23) eine einjährige, nur wenn sein Bildungsstand Aussicht auf ein früheres erfolgreiches Bestehen der Prüfung darbietet, kann sie auf ein halbes Jahr verkürzt werden. Prüflinge dieser letzteren Art haben die zweite Prüfung am Amtssitze des Landes-Schulinspectors und an einer von ihm zu bestimmenden Realschule abzulegen, jene der ersteren Art haben sich zur zweiten Prüfung an jener Realschule zu stellen, an welcher sie die erste ablegen.

§. 25.

Bei der Anmeldung zur zweiten Prüfung hat jeder Candidat das Zeugniß über die erste Prüfung mitzubringen, und es ist dabei zulässig, daß ihm, wenn er bei der ersten Prüfung in einzelnen Gegenständen mindestens die Note „lobenswerth“ erhielt, die mündliche Prüfung aus denselben erlassen werde. Von dieser Ausnahme abgesehen, muß die Prüfung nach allen ihren Theilen wiederholt werden.

§. 26.

Wird dem Examinanden auch nach der zweiten Prüfung das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt, so muß sein allfälliges Ansuchen um Zulassung zu einer dritten Prüfung durch den Landesschulrath an das Unterrichtsministerium geleitet werden.

Eine vierte Prüfung ist unzulässig.

§. 27.

In dem am Schlusse des ersten Semesters eines Schuljahres zur Vornahme der Wiederholungsprüfung für die auf ein halbes Jahr Reprobiten festgesetzten Termine können auch Realschüler, welche sich im vorangegangenen Schuljahre über den zweiten Semester der obersten Classe bloß ein Semestral-Zeugniß der ersten Classe erworben, sich aber weder am Schlusse des Schuljahres noch im Beginne des neuen zur Maturitäts-Prüfung gestellt haben, zur Ablegung derselben zugelassen werden.

§. 28.

Ebenso können in dem gleichen Termine Examinanden, welche im Laufe der Maturitäts-Prüfung am Schlusse des vorausgegangenen oder im Beginne des neuen Schuljahres von der Fortsetzung derselben abstanden, zur Maturitätsprüfung zugelassen werden, haben sich jedoch gleichfalls allen Stadien der Prüfung zu unterziehen.

§. 29.

Für die Maturitäts-Prüfung ist an Realschulen, die aus öffentlichen Fonds erhalten werden, eine vor Beginn der schriftlichen Prüfung zu erlegende Taxe von 6 fl. ö. W. zu entrichten. Die vom Schulgelde befreiten Schüler sind auch vom Erlage der Prüfungstaxe zu befreien.

Externe haben die dreifache Gebühr zu bezahlen.

Der Gesamt-Entrag der Prüfungstaxe ist unter die bei der Prüfungs-Commission fungirenden Professoren und den Director zu vertheilen, letzterer erhält, wenn er zugleich als

Examinator fungirt, einen doppelten Antheil, jeder prüfende Professor sovieler Antheile, als er getrennte im Zeugnisse erscheinende Lehrfächer vertritt.

Bei Wiederholung der Prüfung ist auch die Taxe abermals zu erlegen.

§. 30.

Am Schlusse jedes Termines der Maturitäts-Prüfung sind die stattgefundenen Reprobationen vom Landesschulrathe allen öffentlichen vollständigen Realschulen mitzutheilen.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 31.

Am Schlusse des Schuljahres 1871-72 wird auch noch den sechsklassigen Realschulen in Böhmen, Galizien und Triest, die Abhaltung von Maturitäts-Prüfungen gestattet, wobei sie sich jedoch an die Bestimmungen der gegenwärtigen Vorschrift, so weit dieselben nur immer für sie anwendbar sind, zu halten haben.

§. 32.

Die technischen Hochschulen zu Prag und Lemberg können auch noch im Schuljahre 1872-73 ordentliche Hörer immatriculiren, welche kein Maturitätsprüfungs-Zeugniß besitzen, jedoch durch eine Aufnahme-Prüfung die erforderliche Geistesreife und wissenschaftliche Vorbildung darthun.

§. 33.

Bis zum Schlusse des Schuljahres 1873-74 ist die Maturitäts-Prüfung bezüglich der Sprachen auf die Unterrichtssprache zu beschränken.

Stremayr m. p.

